

4. Sehvermögen in der Dämmerung

Um fahrtauglich zu sein, muss ein Bewerber – nötigenfalls mit Sehhilfe – nach fünf Minuten Anpassung an die Dunkelheit eine Sehschärfe von 0,2 aufweisen.

Die Sehschärfe wird für beide Augen zusammen anhand der Optotypen-Skala mit schwarzen Buchstaben auf weißem Grund gemessen, belichtet mit 1 Lux, aufgestellt in einer Entfernung von 5 m vom Bewerber.

Im Zweifelsfall wird eine weitere Untersuchung mit einem Adaptometer vorgenommen. Die maximal zulässige Abweichung beträgt eine log-Einheit.»

Art. 8 - Der vorliegende Erlass tritt am 15. September 2010 in Kraft.

Art. 9 - Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehr gehört, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 10. September 2010

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister

Y. LETERME

Der Staatssekretär für Mobilität

E. SCHOUPPE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

N. 2012 — 25

[C – 2011/14294]

31 AUGUSTUS 2010. — Ministerieel besluit tot wijziging van het ministerieel besluit van 27 maart 1998 tot bepaling van de modellen van de documenten bedoeld in het koninklijk besluit van 23 maart 1998 betreffende het rijbewijs. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 31 augustus 2010 tot wijziging van het ministerieel besluit van 27 maart 1998 tot bepaling van de modellen van de documenten bedoeld in het koninklijk besluit van 23 maart 1998 betreffende het rijbewijs (*Belgisch Staatsblad* 10 september 2010).

Deze vertaling is opgemaakt door de Vertaaldienst van de Federale Overheidsdienst Mobiliteit en Vervoer in Brussel.

SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

F. 2012 — 25

[C – 2011/14294]

31 AOUT 2010. — Arrêté ministériel modifiant l'arrêté ministériel du 27 mars 1998 déterminant les modèles de documents visés à l'arrêté royal du 23 mars 1998 relatif au permis de conduire. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 31 août 2010 modifiant l'arrêté ministériel du 27 mars 1998 déterminant les modèles de documents visés à l'arrêté royal du 23 mars 1998 relatif au permis de conduire (*Moniteur belge* du 10 septembre 2010).

Cette traduction a été établie par le Service de traduction du Service public fédéral Mobilité et Transports à Bruxelles.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

D. 2012 — 25

[C – 2011/14294]

31. AUGUST 2010 — Ministerieller Erlass zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 27. März 1998 zur Festlegung der Muster der Dokumente, die im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein erwähnt sind — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 31. August 2010 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 27. März 1998 zur Festlegung der Muster der Dokumente, die im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein erwähnt sind.

Diese Übersetzung ist vom Übersetzungsdienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen in Brüssel erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

31. AUGUST 2010 — Ministerieller Erlass zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 27. März 1998 zur Festlegung der Muster der Dokumente, die im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein erwähnt sind

Der Premierminister und der Staatssekretär für Mobilität;

Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, insbesondere des Artikels 26, ersetzt mit dem Gesetz vom 9. Juli 1976;

Aufgrund des Königlichen Erlasses über den Führerschein vom 23. März 1998, insbesondere des Artikels 17, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 10. Juli 2006 und vom 24. August 2007;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 27. März 1998 zur Festlegung der Muster der Dokumente, die im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein erwähnt sind,

Beschließen:

Artikel 1 - Im Ministeriellen Erlass vom 27. März 1998 zur Festlegung der Muster der Dokumente, die im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein erwähnt sind, wird Anlage 7, die mit dem Ministeriellen Erlass vom 15. September 2006 ersetzt wurde, durch Anlage 1 des vorliegenden Erlasses ersetzt.

Art. 2 - Im selben Erlass wird Anlage 8, die mit dem Königlichen Erlass vom 15. September 2006 ersetzt wurde, durch Anlage 2 des vorliegenden Erlasses ersetzt.

I. Der/die Unterzeichnete erklärt:

- als Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E, G von dem Faltblatt mit den medizinischen Mindestnormen bezüglich der körperlichen und psychischen Tauglichkeit zum Führen eines Motorfahrzeugs Kenntnis genommen und diese Normen verstanden zu haben,
- von Artikel 24 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei Kenntnis genommen zu haben, durch den auferlegt wird, den Führerschein an die Behörde, die ihn ausgestellt hat, zurückzugeben, wenn die körperliche oder psychische Tauglichkeit nicht mehr den medizinischen Mindestnormen entspricht.

Datum:

Unterschrift:

II. ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE ALLGEMEINE KÖRPERLICHE UND GEISTIGE TAUGLICHKEIT
(lediglich für die Führerscheinbewerber der Klassen A3, A, B, B+E, G)

Der/die Unterzeichnete erklärt:

- nicht an plötzlichem Bewusstseinsverlust von kurzer oder längerer Dauer, Schwindelanfällen, ungewöhnlicher Schläfrigkeit tagsüber, Bewusstseinsengung, Epilepsie, Lähmung, Stimmungsschwankungen Gleichgewichts- und Koordinierungsstörungen, einer fortschreitenden Erkrankung, schweren Verhaltensstörungen, Störungen des Urteils-, Wahrnehmungs- und Anpassungsvermögens oder der psychomotorischen Reaktionen, Hirnerkrankungen oder Schädelverletzungen zu leiden bzw. gelitten zu haben und sich auch keiner Hirn- oder Schädeloperation unterzogen zu haben.
- nicht wegen einer psychischen Erkrankung in Behandlung zu sein beziehungsweise gewesen zu sein.
- Finger, Hände, Arme, Füße und Beine sowie die entsprechenden Gelenke normal gebrauchen zu können.
- nicht wegen einer Herz- oder Gefäßerkrankung, wegen Herzrhythmus-, Reizleitungs-, oder Blutdruckstörungen in Behandlung zu sein beziehungsweise gewesen zu sein und auch nicht am Herzen operiert worden zu sein.
- nicht an Diabetes zu leiden.
- nicht alkohol- oder/und drogenabhängig zu sein.
- kein Insulin, keine Arzneimittel, Antidepressiva, Antiepileptika, Antihistaminika, Aufputzmittel oder sonstige Substanzen, die die Fahrtüchtigkeit beeinflussen können, einzunehmen und auch nicht von ihnen abhängig zu sein.
- nicht an einer schweren Leber- oder Nierenerkrankung zu leiden.
- keine anderen Anomalien, Krankheiten oder Implantate zu haben, durch die- ohne besondere Anpassungen des Fahrzeugs - das Führen eines Motorfahrzeugs beeinträchtigt oder erschwert wird.

Für die Richtigkeit der Erklärung.

Datum:

Unterschrift:

Der Bewerber, der meint, diese Erklärung nicht unterschreiben zu können, muß sich von einem Arzt seiner Wahl untersuchen lassen, der gemäß den Bestimmungen von Anlage 6 des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein die notwendigen Gutachten einholt und das in Anlage 6 Ziffer VII vorgesehene Attest ausstellt.

III. ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE SEHFUNKTIONEN
(lediglich für die Bewerber um den Führerschein für die Klassen A3, A, B, B+E, G)

Der/die Unterzeichnete erklärt:

- mit oder ohne Sehhilfe (Brille oder Kontaktlinsen) für das Führen von Kraftfahrzeugen - auch nachts - über ausreichende Sehschärfe zu verfügen.
- nicht wegen einer Augenkrankheit bei einem Augenarzt in Behandlung zu sein.
- weder an einem Defekt noch an einer Verengung des Gesichtsfeldes zu leiden.

Für die Richtigkeit der Erklärung.

Datum:

Unterschrift:

Der Bewerber, der meint, diese Erklärung nicht unterschreiben zu können, oder der den Sehtest nicht bestanden hat, muß sich von einem Augenarzt seiner Wahl untersuchen lassen, der das in Anlage 6, Ziffer VIII des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein, vorgesehene Attest ausstellt.

IV. ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTVORHANDENSEIN EINER ENTZIEHUNG DER FAHRERLAUBNIS

Ich erkläre, daß mir die Erlaubnis zum Führen eines Fahrzeugs der beantragten Klasse nicht entzogen wurde und daß ich gegebenenfalls die Prüfungen zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis bestanden habe.

Datum:

Unterschrift:

V. ERKLÄRUNG ÜBER DIE VERWENDUNG DES LICHTBILDES UND DER UNTERSCHRIFT (*)

Hiermit erkläre ich Unterzeichnete(r) mich mit der Verwendung meines im Personalausweisregister oder im Ausländerkartenregister befindlichen Lichtbildes und meiner dort befindlichen Unterschrift einverstanden.

Datum:

Unterschrift:

(*) Lediglich auszufüllen, wenn es sich um einen EU-Kartenführerschein handelt.

VI. HINWEIS

Mit einer Geldstrafe von 200 bis zu 2 000 EUR (zuzüglich der üblichen Zuschlagzehntel) wird bestraft, wer eine falsche Erklärung abgegeben hat, um einen Führerschein oder einen provisorischen Führerschein zu erhalten. Außerdem kann der Richter entweder eine endgültige oder eine zeitweilige Entziehung der Fahrerlaubnis für die Dauer von mindestens acht Tagen und höchstens fünf Jahren aussprechen. Die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis kann von Prüfungen/Untersuchungen abhängig gemacht werden.

VII. GILT NUR FÜR DEN FÜHRERSCHEIN UND FÜR DEN PROVISORISCHEN FÜHRERSCHEIN KLASSE B

Der vom Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Erhalt eines Führerscheins oder eines provisorischen Führerscheins Klasse B ist der Gemeindeverwaltung unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen, des Identitätsdokuments sowie zweier Lichtbilder (35 mm x 45 mm) neueren Datums vorzulegen, auf denen der Antragsteller in Vorderansicht und mit Brille, falls er gewöhnlich eine trägt, abgebildet ist. Im Falle ausreichend gerechtfertigter medizinischer oder religiöser Gründe ist ein Lichtbild, auf dem der Antragsteller eine Kopfbedeckung trägt, zulässig, sofern das Gesicht - d.h. Stirn, Wangen, Augen, Nase und Kinn - vollständig unbedeckt ist.

VIII. SCHUTZ DES PRIVATLEBENS

Gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein werden die anhand des vorliegenden Formulars gesammelten Daten für die Verwaltung der Führerscheine und der als solche geltenden Dokumente von und unter der Verantwortung des belgischen Staates, vertreten durch den für die Verkehrssicherheit zuständigen Minister, verarbeitet.
Falls Sie die Sie die Sie betreffenden Daten einsehen wollen oder gegebenenfalls eine Berichtigung beantragen möchten, wenden Sie sich bitte an den Föderaler Öffentlicher Dienst Mobilität und Transportwesen - Generaldirektion Mobilität und Verkehrssicherheit - Dienst Führerscheine - City Atrium, Rue du Progrès/Vooruitgangstraat 56 - 1210 Brüssel.

I. Belgischer innerstaatlicher Führerschein, ausgestellt vor dem 1. Januar 1989 (1)

- Klasse A: A3 und A
 Klasse B: A3, A, B et B+E
 Klasse C: A3, A, B, B+E, C1, C1+E, C, C+E und G
 Klasse D: A3, A, B, B+E, C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D, D+E und G
 Klasse AF: A3 oder A mit Vermerk der Fahrzeuganpassung
 Klasse BF: B mit Vermerk der Fahrzeuganpassung

II. Belgischer Führerschein nach dem EG-Muster, ausgestellt zwischen dem 1. Januar 1989 und 30. September 1998 (1)

- Klasse A3: A3
 Klasse A2: A3 und A
 Klasse A1: A3 und A
 Klasse B: A3 und B
 Klasse BE: A3, B und B+E
 Klasse C: A3, B, C1 und C
 Klasse CE: A3, B, B+E, C1, C1+E, C, C+E und G
 Klasse D: A3, B, D1 und D
 Klasse DE: A3, B, B+E, D1, D1+E, D und D+E
 Klasse CE und D: A3, B, B+E, C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D, D+E und G

III. Belgischer Führerschein nach dem EG-Muster, ausgestellt nach dem 30. September 1998.

Klasse(n) oder Unterklasse(n) (1):

<input type="checkbox"/> A3	<input type="checkbox"/> A ≤ 25 kW und $\leq 0,16$ kW/kg	<input type="checkbox"/> A	<input type="checkbox"/> B	<input type="checkbox"/> B+E				
<input type="checkbox"/> C1	<input type="checkbox"/> C1+E	<input type="checkbox"/> C	<input type="checkbox"/> C+E	<input type="checkbox"/> D1	<input type="checkbox"/> D1+E	<input type="checkbox"/> D	<input type="checkbox"/> D+E	<input type="checkbox"/> G

IV. Schulungsführerschein (1)

- | | | | |
|--|--|------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Klasse A3 | <input type="checkbox"/> Klasse A ≤ 25 kW und $\leq 0,16$ kW/kg | <input type="checkbox"/> 18 Monate | <input type="checkbox"/> Unterklasse C 1 |
| <input type="checkbox"/> Klasse A | <input type="checkbox"/> Klasse B | <input type="checkbox"/> 36 Monate | <input type="checkbox"/> Unterklasse C1+E |
| <input type="checkbox"/> Klasse B+E | | | <input type="checkbox"/> Klasse C |
| <input type="checkbox"/> Provisorischer Berufsführerschein | | | <input type="checkbox"/> Klasse C+E |
| | | | <input type="checkbox"/> Unterklasse D1 |
| | | | <input type="checkbox"/> Unterklasse D1+E |
| | | | <input type="checkbox"/> Klasse D |
| | | | <input type="checkbox"/> falls die Schulung mit der Streichung des Vermerks
«automatisches Getriebe» verbunden ist |

Mir ist bekannt, daß ich in Anwendung des Artikel 24 des Straßenverkehrsgesetzes meinen Führerschein der ausstellenden Behörde zurückzuerstatten habe, wenn meine körperliche oder geistige Tauglichkeit nicht mehr den ärztlichen Mindestanforderungen für das Führen eines Kraftfahrzeugs entspricht. Zu diesem Zweck hat die Behörde mir ein Faltblatt mit den ärztlichen Anforderungen für die Klassen A3, A, B, B+E und G behändigt.

Der vom Antragsteller ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Umtausch ist der zuständigen Behörde vorzulegen unter Beifügung folgender Dokumente: der Personalausweis sowie zwei für das Duplikat eines Führerscheins, eines provisorischen Führerscheins Klasse B oder eines provisorischen Berufsführerscheins bestimmte rezente 35 mm x 45 mm-Lichtbilder in Vorderansicht und mit Brille, falls der Antragsteller gewöhnlich eine trägt. Ein Lichtbild mit Kopfbedeckung ist aus medizinischen oder religiösen Gründen nur zulässig, wenn das Gesicht, d.h. Stirn, Wangen, Augen, Nase und Kinn völlig entblößt sind.

Die gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 23. März 1998 über den Führerschein anhand des vorliegenden Vordrucks gesammelten Daten werden im Hinblick auf die Verwaltung der Führerscheine und gleichwertigen Bescheinigungen unter der Verantwortung des belgischen Staates, vertreten durch den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Verkehrssicherheit gehört, verarbeitet.

Möchten Sie die Sie betreffenden Daten mitgeteilt bekommen oder gegebenenfalls berichtigen lassen, wenden Sie sich bitte an den Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen - Generaldirektorat Mobilität und Verkehrssicherheit - Dienststelle Führerscheine - City Atrium, Rue du Progrès/Vooruitgangstraat, 56, 1210 Brüssel.

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlasses vom 31. August 2010 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 27. März 1998 zur Festlegung der Muster der Dokumente, die im Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein erwähnt sind, beigefügt zu werden.

Der Premierminister

Y. LETERME

Der Staatssekretär für Mobilität

E. SCHOUPPE